Wichtige Änderungen in der Umsatzsteuer

28.10.2013 - 02/2013

Wie Sie wissen, ist das Umsatzsteuerrecht sehr formal. Nachfolgend führen wir aktuelle Themen auf, die zukünftig im Prüfungsfokus von Umsatzsteuerprüfungen stehen werden.

Gelangensbestätigung

Für innergemeinschaftliche Lieferungen (Verkauf eines Gegenstandes ins Gemeinschaftsgebiet) sieht das Umsatzsteuergesetz eine Steuerbefreiung vor. Damit die Steuerbefreiung gewährt wird, muss unter anderem der Gegenstand von Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangen. Den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung erbringt der Verkäufer mittels eines Doppels der Rechnung und einer sogenannten Gelangensbestätigung. Mit der Gelangensbestätigung erklärt der Abnehmer, dass der Gegenstand der Lieferung in einem bestimmten Monat an einem bestimmten Ort im Gemeinschaftsgebiet angekommen ist - also dorthin "gelangt" ist.
Die Gelangensbestätigung unterliegt keiner bestimmten Form. Aber es empfiehlt sich zur Vermeidung von Fehlern, das amtliche Muster zu verwenden.
Zu beachten ist, dass die Gelangensbestätigung das physische Gelangen bestätigt. Somit darf der Nachweis erst nach Abschluss des Transportvorgangs erstellt werden.
Die Gelangensbestätigung kann auch elektronisch übermittelt werden. Damit wird die Unterschrift des Empfängers entbehrlich. Die elektronische Übermittlung setzt voraus, dass für den liefernden Unternehmer erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung der Bestätigung im Verfügungsbereich des Abnehmers begonnen hat. So könnte der Verkäufer des Gegenstandes nach erfolgter Lieferung die von ihm mit allen Pflichtangaben ausgefüllte Gelangensbestätigung mittels E-Mail an seinen Kunden versenden. Sein Kunde muss dann nach Prüfung des Lieferscheins lediglich noch den Button "antworten" anklicken.
Dies reduziert den Verwaltungsaufwand erheblich.
Hinzu kommt, dass nicht für jede einzelne Lieferung eine separate Gelangensbestätigung erstellt werden muss. Sämtliche Umsätze mit einem Kunden im Kalendervierteljahr können in einer Sammelbestätigung zusammengefasst werden. Als Zeitpunkt des Warenerhalts ist dennoch der jeweilige Monat anzugeben. Die Änderungen gelten ab dem 01. Oktober 2013. Die Finanzverwaltung gestattet in bestimmten Fällen Alternativnachweise zur Gelangensbestätigung, wie etwa vollständig ausgefüllte CMR-Frachtbriefe oder sogenannte weiße Spediteursbescheinigungen.

Risiken bei „Gutschriften“

Eine umsatzsteuerliche Gutschrift liegt vor, wenn der Leistungsempfänger die Abrechnung der Leistung vornimmt - „Abrechnung im Gutschriftsverfahren“. Dieses Abrechnungsdokument ist **zwingend** als "Gutschrift" zu bezeichnen. Falls dies nicht erfolgt, ist unter anderem der Vorsteuerabzug gefährdet!
Das bedeutet gleichzeitig, dass sogenannte kaufmännische Gutschriften (Korrekturbelege) nicht mehr als "Gutschrift" bezeichnet werden dürfen. Mit der kaufmännischen Gutschrift storniert der leistende Unternehmer eine Rechnung oder gewährt seinem Kunden nachträglich einen Nachlass – also ein völlig anderer Sachverhalt als bei der umsatzsteuerlichen Gutschrift.
Wir empfehlen, diese Belege beispielsweise als "Stornorechnung" oder als "Rechnungskorrektur" zu bezeichnen – nicht mehr als „Gutschrift“.

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Wird über Lieferungen oder sonstige Leistungen abgerechnet, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, muss die Rechnung zukünftig **zwingend** den Hinweis enthalten, dass die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergeht. Der Hinweis **muss** lauten: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers". Andere - ähnliche - Formulierungen, wie etwa „Leistungsempfänger ist Steuerschuldner" will die Finanzverwaltung nicht akzeptieren.
Für Rechnungen in das Ausland empfehlen wir die Formulierung: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (reverse charge)“.

Sind Sie von diesen Themen betroffen? Sprechen Sie uns bitte an.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr Betreuer gerne zur Verfügung.

Sozietät

SEEKER BAUER LUTZ

Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Am Entensee 7
74889 Sinsheim
0 72 61 / 688 0
Fax 0 72 61 / 688 73
info@seeker-bauer-lutz.de
www.seeker-bauer-lutz.de

Dr. Thorsten Seeker [1]
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Diplom-Kaufmann
Martin Bauer [2]
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Georg Lutz
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt (DH)
Georg Leis [2]
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Martin Sielmann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Silke Raab
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

1) Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)
2) Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

QUALITÄTS-MANAGEMENT Wir sind zertifiziert
Regelmäßige freiwillige Überwachung nach ISO 9001:2008

Geprüfte Kanzlei-Organisation QM DStV

USt-IdNr.: DE 161352859